

## **ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN (AGB) der Nomadworks AG**

### **ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN**

Die Nomadworks AG ist im Besitz der Bewilligungen für den Personalverleih und die Personalvermittlung des Kantons Zürich und des SECO für Einsätze ausschliesslich in der Schweiz. Bewilligungsbehörde ist das Kantonale Amt für Wirtschaft, Bereich Arbeitsbedingungen, Vulkanstrasse 106, 8090 Zürich, Schweiz und das SECO – Direktion für Arbeit, Personenfreizügigkeit und Arbeitsbeziehungen, Ressort Vermittlung und Verleih (PAVV), Holzikofenweg 36, 3003 Bern, Schweiz für die Auslandsbewilligung.

#### **1.1. Arbeitsbedingungen und Dienstleistungen**

##### **1.1.1 Anfahrtskosten:**

Die Anfahrtskosten für 1 – 4 Arbeiter pro Fahrzeug betragen 0.75 CHF pro Kilometer. Die Fahrzeit ab der Stadt Zürich gilt als Arbeitszeit.

##### **1.1.2 Parkplatzbereitstellung:**

Während des Aufbaus, des Veranstaltungszeitraums und des Abbaus stellt der Auftraggeber kostenlos Parkplätze auf oder unmittelbar neben dem Festgelände zur Verfügung.

##### **1.1.3 Verpflegung und Spesen:**

Der Auftraggeber ist während des Aufbaus, des Veranstaltungszeitraums und des Abbaus für die Verpflegung und Spesen verantwortlich. Andernfalls werden die Kosten dem Kunden in Rechnung gestellt.

##### **1.1.4 Unterkunft für Mitarbeiter:**

Um die Anfahrtskosten zu reduzieren, kann der Kunde den Arbeitern ab einer Arbeitszeit von 12 Stunden ein Hotel zur Verfügung stellen.

##### **1.1.5 Mitarbeiterversicherung und Arbeitsrecht:**

Alle Mitarbeiter sind vollumfänglich versichert und als Arbeitnehmer angemeldet. Die Einhaltung aller GAV-Löhne wird gewährleistet.

##### **1.1.6 Teamleitung und Arbeitsorganisation:**

Jedes Team benötigt mindestens einen Teamleiter, der als Schnittstelle zwischen dem Auftraggeber und dem Team fungiert. Die Teamleiter führen die Teams und haben volle Weisungsbefugnis. Die Entscheidung über Arbeitspausen liegt grundsätzlich bei den Teamleitern in Absprache mit dem Auftraggeber. Ab einem Team von 3 Stagehands / Facharbeitern wird ein Teamleiter benötigt und ab einem Team von 7 Stagehands / Facharbeitern wird ein zweiter Teamleiter benötigt. Die Pausen werden dringend beachtet und gemäss den rechtlichen Vorgaben durchgeführt. Die Mitarbeiter von Nomadworks sind zu keinem Zeitpunkt Fremdfirmen unterstellt.

##### **1.1.7 Sonn- und Feiertagszuschlag / Überzeit:**

Geleistete Arbeitsstunden, welche die übliche oder vom GAV vorgeschriebene Arbeitszeit übersteigen, gelten auch für den Mitarbeitenden als Überzeit. Diese werden auf dem Stunden- resp. Arbeitsreport separat ausgewiesen. Für die normale Überzeit wird gemäss AVG / AVV / GAV plus 25% Zuschlag für Sonn- und Feiertage und plus 50% Zuschlag auf den im Verleihvertrag vereinbarten Stundenlohn zusätzlich in Rechnung gestellt. Vor jedem Einsatz werden Spezialfälle, sowie Schichtzulagen, wie auch deren Vergütung gesondert vereinbart.

##### **1.1.8 Abwerbverbot:**

Beide Parteien verpflichten sich, gegenseitig keine Arbeitnehmende abzuwerben resp. Einstellungsgespräche zu führen. Bei Verletzung dieser Bestimmung wird eine Konventionalstrafe von Fr. 15'000.-- pro Fall erhoben.

##### **1.1.9 Ausfall eines Arbeitnehmenden und No-Show**

Kann ein Arbeitnehmender, der sich für einen Einsatz beim Einsatzbetrieb verpflichtet hat, diesen wegen Krankheit, Unfall etc. nicht antreten, werden dem Einsatzbetrieb innert angemessener Frist andere geeignete Arbeitnehmende angeboten, sofern es möglich ist, in kurzer Zeit neues Personal zu beschaffen. Wählt der Einsatzbetrieb aus den angebotenen Arbeitnehmenden innert angemessener Frist keinen Ersatz aus, so gilt der von Nomadworks bestimmte Arbeitnehmende als genehmigt. Die Bestimmungen des Verleihvertrages gelten als entsprechend abgeändert. In allen Fällen, in denen Nomadworks einen Arbeitnehmenden für den Einsatzbetrieb anstellt, sind die Allgemeinen Bestimmungen zum Verleihvertrag anwendbar und gelten als vom Einsatzbetrieb genehmigt. Dies gilt auch bei Automatischer Anstellung.

#### **1.2. Anwendungsbereich und Geltung**

##### **1.2.1**

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend «AGB») regeln die Beziehungen zwischen der Nomadworks AG (nachfolgend «Nomadworks») und natürlichen oder juristischen Personen mit geschäftlichen Beziehungen zur Nomadworks (nachfolgend «Kunde»), je einzeln «Partei» und zusammen die «Parteien» genannt.

##### **1.2.2**

Diese AGB sind ein integrierter Bestandteil des zwischen den Parteien eingegangenen individuellen Dienstleistungs-, Kauf- oder Mietvertrags (nachfolgend «Vertrag»). Zusammen mit dem Vertrag regeln sie die Erbringung von Leistungen durch Nomadworks im Bereich Beratung, Konzeption, Organisation und Produktion von Veranstaltungen zugunsten von Kunden.

**1.2.3**

Enthalten der Vertrag und die AGB voneinander abweichende Regelungen, so gehen die individuellen Bestimmungen des Vertrages denjenigen der AGB grundsätzlich vor. Sind jedoch die Bestimmungen des Vertrages unklar oder unvollständig, gelten die Bestimmungen der AGB.

**1.2.4**

Die AGB gelten durch die Annahme der Offerte durch den Kunden als akzeptiert.

**1.2.5**

Für Schriftlichkeit gemäss diesen AGB reicht eine Abrede per E-Mail.

**1.2.6**

Nomadworks behält sich das Recht vor, diese AGB jederzeit zu ändern. Diese werden zum Vertragsbestandteil, insofern der Kunde nicht innert 14 Tagen seit Kenntnisnahme widerspricht.

**1.3. Vertragsabschluss****1.3.1**

Die Offerte von Nomadworks erfolgt unentgeltlich, sofern nichts anderes vereinbart ist. Die Offerte ist während der von Nomadworks genannten Frist verbindlich. Benennt Nomadworks keine Frist, ist Nomadworks vom Datum der Offerte an während 15 Tagen an die Offerte gebunden.

**1.3.2**

Der Vertrag zwischen Nomadworks und dem Kunden kommt durch schriftliche Bestätigung der Offerte durch den Kunden zustande.

**1.3.3**

Der Mitarbeitende, welcher dem Einsatzbetrieb zur Verfügung gestellt wird, hat bei Nomadworks die Bestimmungen Personalverleih-Datenbank unterzeichnet und einen Einsatzvertrag gem. Art. 19 f. AVG und Art. 48 f. AVV abgeschlossen. In diesen Verträgen sind die Rechte und Pflichten gegenüber Nomadworks mit Berücksichtigung der AVG, AVV und GAV geregelt. Der Mitarbeitende ist Angestellter von Nomadworks. Es besteht kein Vertragsverhältnis zum Einsatzbetrieb. Der Einsatzbetrieb ist aber in Bezug auf die Ausführung der anvertrauten Aufgaben weisungsberechtigt. Der Mitarbeitende hält sich strikt an die Weisungen des Einsatzbetriebes und führt diese sorgfältig und seinen beruflichen Fähigkeiten entsprechend aus. Auch das zur Verfügung gestellte Material wird mit grösster Sorgfalt behandelt und nur bestimmungsgemäss eingesetzt resp. bedient. Der Mitarbeitende ist verpflichtet zu versuchen Unfälle zu verhindern und vorsichtig zu arbeiten. Sämtliche Suva-Sicherheitsempfehlungen und Vorschriften zur Verhütung von Unfällen sind strikte zu befolgen. Der Abwendung von Gefahren für das Leben oder die Gesundheit für den Mitarbeitenden selbst sowie für Dritte ist stetige Aufmerksamkeit zu schenken und nach Möglichkeit Sicherheitsmassnahmen zu ergreifen. Nomadworks kann für nicht befolgen der genannten Punkte nicht haftbar gemacht werden.

**1.4. Lieferbedingungen**

Nomadworks trägt die Gefahr für Lieferungen, welche durch sie selbst oder durch ein von ihr beauftragtes Transportunternehmen erfolgen. Andere Lieferungen erfolgen auf die Gefahr des Empfängers.

**1.5. Lieferfristen**

Die vereinbarte Frist wird von Nomadworks nach bestem Können und Vermögen eingehalten. Bei Terminverzug räumt der Kunde Nomadworks eine angemessene Nachfrist ein. Sollte diese Nachfrist nicht eingehalten werden, kann der Kunde keinen Schadensersatz geltend machen oder vom Vertrag zurücktreten. Nomadworks lehnt jede Haftung für daraus resultierende Schäden ab. Ausgenommen von dieser Haftungsbeschränkung sind Fälle, für welche das Nomadworks aus schwerem Selbstverschulden einzustehen hat und in denen die termingerechte Ablieferung ein wesentlicher Vertragsbestandteil ist. Nomadworks übernimmt in keinem Falle die Haftung für Schäden, welche aus verspäteter Ablieferung rechtzeitig versandter Güter resultieren.

**1.6. Preise**

Die Preise richten sich nach dem zwischen Nomadworks und dem Kunden geschlossenen individuellen Vertrag. Sofern nichts anderes vereinbart wurde, verstehen sich die angegebenen Preise ab Werk oder Lager von Nomadworks, exkl. MwSt. und exkl. Verpackung. Sämtliche Katalog- und Listenpreise sind freibleibend. Nomadworks behält sich vor, ihre Dienstleistungen und Preise jederzeit anzupassen. Die Änderungen werden dem Kunden in geeigneter Weise bekannt gegeben.

**1.7. Zahlungskonditionen**

Der Rechnungsbetrag ist zahlbar, sofern nicht anders vereinbart, rein netto innerhalb von 14 Tagen ab Rechnungsdatum. Wird die Rechnung nicht binnen vorgenannter Zahlungsfrist beglichen, wird der Kunde abgemahnt. Begleicht der Kunde die Rechnung nicht binnen der angesetzten Mahnfrist, fällt er automatisch in Verzug. Ab Zeitpunkt des Verzuges schuldet der Kunde Verzugszinsen in der Höhe von 5%. Nomadworks behält sich vor, eine Mahngebühr von CHF 25.00 pro Mahnung zu erheben. Eine Verrechnung des in Rechnung gestellten Betrages mit einer allfälligen Forderung des Kunden gegen Nomadworks ist nicht zulässig. Wurden Akontozahlungen vereinbart, behält sich Nomadworks im Falle der Nichtzahlung vor, vom Vertrag zurückzutreten. Allfällige Schadenersatzansprüche bleiben unberührt.

## **1.8. Verpackung**

Mangels anderslautender Abrede verbleibt die Verpackung im Eigentum von Nomadworks und wird dem Kunden lediglich geliehen. Leihweise

überlassenes Verpackungsmaterial ist innerhalb eines Monats nach Lieferung oder nach Beendigung des Vertragsverhältnisses Franko Domizil an Nomadworks zurückzusenden. Einwegverpackungsmaterialien werden dem Kunden zum Selbstkostenpreis verrechnet, die fachgerechte Entsorgung ist Sache des Kunden. Wiederbeschaffung, Reparatur oder Reinigung von verlorenen, beschädigten oder grob verunreinigten Leihverpackungsmaterialien werden dem Kunden zum Selbstkostenpreis verrechnet.

## **1.9. Haftung**

Nomadworks haftet im Falle von Vertragsverletzungen und ausservertraglichen Haftungstatbeständen nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Vorbehalten bleiben weitergehende Haftungsübernahmen durch Nomadworks in den vorliegenden AGB oder aus schriftlichen Verträgen. Ausgeschlossen ist die Haftung in jedem Fall für entgangenen Gewinn, soweit gesetzlich zulässig. Der Kunde haftet für Beschädigung oder Verlust der im Eigentum von Nomadworks stehenden oder von Nomadworks zur Verfügung gestellten und sich im Zugriffsbereich des Kunden befindlichen Waren, sofern sie durch ihn, Dritte, höhere Gewalt oder anderen Zufall verursacht wurden. Bei der Beiziehung von Substituten haftet Nomadworks für sorgfältige Auswahl und Instruktion, bei Hilfspersonen (etc.) zudem für deren Überwachung.

## **1.10. Haftung bei Personalverleih**

Bei Schäden, die einem Mitarbeiter durch den Auftraggeber zugefügt werden können, sind diese Schäden über die Versicherung des Auftraggebers zu tragen, gemäß den SECO-Weisungen (AVG nichtamtliche Sammlung.pdf, Art. 12 AVG Bewilligungspflicht, 2.A.3, Seite 66 & 67).

## **1.11. Versicherung**

Nomadworks verfügt über eine Haftpflichtversicherung bis zu einer Schadenssumme von CHF 5'000'000.--. Das Material von Nomadworks ist feuer- und elementarschadenversichert. Weitergehende Versicherungen (wie z.B. Versicherung von Vandalismusschäden und Diebstahl) hat der Kunde abzuschliessen. Der Kunde verpflichtet sich für Personen, welche unter seiner Verantwortung stehen und für von Ihm oder von Dritten eingebrachtes Material, die entsprechende Haftpflicht- und übrigen Versicherung abzuschliessen (Personen-, Sach- und Vermögensschäden).

## **1.12. Gewährleistung**

Weist das von Nomadworks gelieferte Material Mängel auf, so hat der Kunde diese unverzüglich, spätestens jedoch innert 10 Tagen nach Übernahme der Ware, Nomadworks schriftlich anzuzeigen. Die behaupteten Mängel sind genau zu bezeichnen. Werden die Waren bei Nomadworks abgeholt, so hat der Kunde oder der von ihm beauftragte Chauffeur die Ware unverzüglich zu kontrollieren. Beanstandete Ware darf unter keinen Umständen verwendet werden. Bei Missachtung gehen alle Folgekosten zu lasten des Kunden. Wird die Mängelrüge nicht innert obiger Frist oder erst nach Gebrauch der Ware erhoben, gilt die Ware als genehmigt. Bei rechtzeitiger Rüge eines Mangels, der nachweisbar auf einen von Nomadworks zu vertretenden Umstand zurückzuführen ist, repariert und ersetzt Nomadworks die beanstandete Ware kostenlos so rasch als möglich. Nomadworks behält sich vor, geeignete Ersatzware anstelle der bestellten Ware zu liefern. Für reparierte oder ersetzte Ware leistet Nomadworks in gleicher Weise Gewähr wie für die ursprüngliche Leistung. Betrifft der Mangel einen von Nomadworks nicht zu vertretenden Fabrikations- oder Materialfehler, leitet Nomadworks die Mängelrüge an die Herstellerfirma weiter. Bei unsachgemässer Verwendung oder Behandlung, fehlerhafter Verarbeitung oder Montage durch den Kunden oder Dritte, bei natürlicher Abnutzung, bei übermässiger Beanspruchung, Nichtbeachtung von Vorschriften, falscher Wartung, unsachgemässer Aufbewahrung und ähnlichen Fällen ist jede Haftung von Nomadworks ausgeschlossen. Beanstandungen der gelieferten Ware befreien den Kunden nicht von der Pflicht zur vereinbarten und termingerechten Zahlung. Weitere Ansprüche des Kunden sind ausgeschlossen, insbesondere ein Anspruch auf Ersatz von Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind.

## **1.13. Eigentums-, Inhaber- und Immaterialgüterrechte**

### **1.13.1 Projekte und Vorstudien**

Projekte und Vorstudien, einschliesslich der Herstellung von Mustern und Prototypen, welche Nomadworks im Auftrag des Kunden ausarbeitet, bleiben Eigentum von Nomadworks und dürfen ohne schriftliches Einverständnis von Nomadworks nicht an Dritte abgegeben oder diesen zugänglich gemacht werden. Nomadworks behält sich das Recht vor, für Projekte und Vorstudien Rechnung zu stellen, sofern die darauf beruhende Bestellung nicht innerhalb von drei Monaten oder nach vereinbarter Frist nach Unterbreitung der Vorschläge durch Nomadworks bei Nomadworks eingeht. Ausserdem behält sich Nomadworks das Recht vor, Bestellungen, die in Zusammenhang mit Projekten und Vorstudien erteilt werden, abzulehnen.

### **1.13.2 Urheberrecht- und andere Schutzrechte seitens Nomadworks**

Sofern schriftlich keine anderslautende Vereinbarung getroffen wurde, verbleiben sämtliche Rechte (insbes. Urheber-, Muster und Modellrechte) bei Nomadworks. Wurde ein Übergang genannter Rechte auf den Kunden vereinbart, erfolgt dieser erst nach vollständiger Bezahlung des Preises.

### **1.13.3 Werbung und Publikationen**

Werbung und Publikationen über die dem Kunden gegenüber erbrachten Dienstleistungen bedürfen der Zustimmung von Nomadworks.

### **1.13.4. Schutzrechte Dritter**

Der Besteller übernimmt die Verantwortung dafür, dass durch die Ausführung seines Auftrages oder Werkvertrages nach von ihm beigebrachten Entwürfen, Modellen, Zeichnungen oder Muster etc. Rechte Dritter, insbesondere Urheberrechte, nicht verletzt werden.

### **1.13.5. Hilfspersonen und Substituten**

Sofern nicht anders vereinbart, behält sich Nomadworks das Recht vor, zur Erfüllung Ihrer vertraglichen Verbindlichkeiten Hilfspersonen und/oder Substituten beizuziehen.

### **1.13.6 Konditionen / kurzfristige Absagen / Stornierung**

Nach schriftlicher Auftragsbestätigung gelten die Arbeiter als gebucht.  
Provisorische Reservationen sind unverbindlich.

### **1.13.7 Stornierung vor dem Auftrag**

Bei einer kompletten Absage des Auftrags durch den Kunden nach Bestätigung der Auftragsbestätigung, fallen folgende Kosten an:

- |  |                                    |
|--|------------------------------------|
| - nach Zusage der Auftragsbestätigung: | CHF 250.-                          |
| - 14 Tage vor Arbeitseinsatz:          | CHF 250.- plus 20% vom Gesamtpreis |
| - 5 Tage vor Arbeitseinsatz:           | CHF 250.- plus 35% vom Gesamtpreis |
| - 1 Tag vor Arbeitseinsatz:            | CHF 250.- plus 50% vom Gesamtpreis |

## **SPEZIALVORSCHRIFTEN FÜR EINZELNE VERTRAGSARTEN**

### **2.1. Vertrag / Werkvertrag**

#### **2.1.1. Vertragsdauer**

Die Vertragsdauer zwischen Nomadworks und dem Kunden richtet sich nach dem schriftlichen Vertrag mit dem Kunden. Unabhängig von einer Befristung oder ordentlichen Kündigungsmöglichkeit kann die Nomadworks den Vertrag mit dem Kunden jederzeit und fristlos künden, wenn der Kunde trotz schriftlicher Mahnung seine vertraglichen Verpflichtungen nicht erfüllt.

#### **2.1.2. Gefahrtragung**

Geht das Werk vor der Übergabe unter oder wird es beschädigt, haftet Nomadworks nur, wenn der Schaden in den Räumlichkeiten oder Fahrzeugen von Nomadworks eintritt, oder wenn der Schaden oder Untergang von Nomadworks verschuldet ist.

#### **2.1.3. Wandelung, Minderung und Nachbesserung**

Das Recht des Kunden auf Wandelung, Minderung und Nachbesserung besteht lediglich, falls Nomadworks am Mangel ein Verschulden trifft. Dem Nachbesserungsrecht kommt Vorrang zu. Das Wandlungs- und Minderungsrecht steht dem Kunden nur zu, sofern allfällige Werkmängel nicht fristgerecht behoben werden können.

### **2.2. Kauf**

#### **2.2.1. Eigentumsvorbehalt**

Die Ware bleibt Eigentum der Nomadworks bis zur vollständigen Bezahlung der Faktura. Für den Fall der Weiterveräußerung von Waren, welche noch im Eigentum von Nomadworks stehen, tritt der Kunde die ihm daraus seinerseits erwachsenden Forderungen und Ansprüche an Nomadworks ab. Weitere Schadenersatzansprüche bleiben vorbehalten.

#### **2.2.2. Gefahrtragung**

Die Gefahrtragung bestimmt sich nach den gesetzlichen Vorschriften (OR185).

### **3.1. Miete, Lieferung und Rückgabe**

#### **3.1.1. Lieferung und Rückgabe**

Falls nicht anders vereinbart, werden Mietwaren, welche von Nomadworks geliefert wurden, nach Ablauf der vereinbarten Mietdauer auch wieder von Nomadworks abgeholt. Mietwaren, welche durch den Mieter oder durch vom Mieter beauftragte Dritte bei Nomadworks abgeholt wurden, müssen auch wieder an Nomadworks zurückgebracht werden.

#### **3.2.2. Reparatur und Reinigung**

Die von Nomadworks zur Verfügung gestellte Ware muss in unbeschädigtem und normal sauberem Zustand zurückgebracht werden. Reparaturen von Schäden, welche das Mass der normalen Abnutzung überschreiten, werden nach üblichem Stundenansatz, zuzüglich Materialkosten, ausgeführt. Sollte Nomadworks nicht in der Lage sein, den vertragsmässigen Zustand selbst wiederherzustellen, so werden dem Kunden sämtliche Kosten der auswärtigen Reparatur oder, falls eine solche nicht möglich ist, der Neuanschaffung in Rechnung gestellt. Letzteres gilt auch bei Verlust oder Untergang der Ware.

#### **3.2.3. Annullationskosten**

Sofern nicht anders vereinbart, verrechnet Nomadworks bis zu 15 Tage vor Auslieferungs- oder Abholungsdatum die allenfalls angefallenen Bereitstellungskosten. Zu einem späteren Zeitpunkt annullierte oder nicht abgeholte Bestellungen werden zum vollen Preis verrechnet.

## **ALLGEMEINE ABSCHLIESSENDE BESTIMMUNGEN**

### **4.1. Datenschutz**

Nomadworks darf im Rahmen des Vertragsschlusses aufgenommene Daten zur Erfüllung der Verpflichtungen aus dem Vertrag verarbeiten und verwenden. Nomadworks ergreift die Massnahmen welche zur Sicherung der Daten gemäss den gesetzlichen Vorschriften erforderlich sind. Der Kunde erklärt sich mit der Speicherung und vertragsgemässen Verwertung seiner Daten durch Nomadworks vollumfänglich einverstanden und ist sich bewusst, dass Nomadworks auf Anordnung von Gerichten oder Behörden verpflichtet und berechtigt ist Informationen von Kunden diesen oder Dritten bekannt zu geben. Hat der Kunde es nicht ausdrücklich untersagt, darf Nomadworks die Daten zu Marketingzwecken verwenden sowie für Werbezwecke an ihre Partner weitergeben. Die zur Leistungserfüllung notwendigen Daten können auch an beauftragte Dienstleistungsplaner oder sonstigen Dritten weitergegeben werden.

### **4.2. Geheimhaltung**

Die Nomadworks und der Kunde verpflichten sich gegenseitig zur Geheimhaltung aller vertraulichen Informationen. Als vertraulich gelten alle Informationen, die eine Partei der anderen Partei mitteilt oder bereits mitgeteilt hat oder die der empfangenden Partei im Zusammenhang mit Vertragsabschluss oder Vertragsabwicklung oder sonst bekannt geworden sind oder bekannt werden, unabhängig von der Form der Mitteilung. Diese Verpflichtung gilt nicht für Informationen, die nachweislich öffentlich bekannt oder ohne Zutun der empfangenden Partei öffentlich bekannt werden. Die Geheimhaltungspflicht besteht schon im Offert Stadium und auch nach Beendigung des Vertrags.

### **4.3. Schlussbestimmungen**

#### **4.3.1. Salvatorische Klausel**

Sollten einzelne Bestimmungen unwirksam oder ungültig sein oder werden, so bleibt die Gültigkeit und Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. In einem solchen Falle ist die ungültige Bestimmung in dem Sinne zu deuten oder zu ergänzen, dass der mit ihr beabsichtigte Regelungszweck möglichst erreicht wird.

#### **4.3.2. Anwendbares Recht und Gerichtsstand**

Es ist schweizerisches materielles Recht anwendbar unter Ausschluss der Bestimmungen des CISG, «Wiener Kaufrecht»/«UN-Kaufrecht») und der Kollisionsnormen des Schweizerischen Internationalen Privatrechts (IPRG). Gerichtsstand ist der Sitz von Nomadworks.